№ 4257. Donnerstag, 30. Mai. (Abend-Ausgabe.) 1867.

Die Danziger Zeitung erscheint täglich zweimal; am Sonntage Morgens und am Montage Abends. — Bestellungen werden in der Expedition (Ketterhagergasse No. 4) und auswärts bei allen Königl. Post-Anstalten angenommen.

Preis pro Quartal 1 Thlr. 15 Sgr. Auswärts 1 Thlr. 20 Sgr. Inserate nehmen an: in Berlin: A. Retemeyer, in Leipzig: Eugen Fort, H. Engler in Hamburg, Haasenstein & Vogler, in Frankfurt a. M. Jäger'sche, in Elbing: Neumann-Hartmann's Buchhdlg.

Danziger Zeitung.

NEC TEMERE NEC TIMIDE

Die nächste Zeitung erscheint morgen, Freitag, Nachmittags 5 Uhr.

(W.T.B.) Telegraphische Nachrichten der Danziger Zeitung.

Wien, 28. Mai. (Br. Z.) Der Adreßentwurf des Abgeordnetenhauses enthält trotz der Einsprache der Polen eine sehr scharfe Stelle gegen die Sistirungspolitik und greift das Concordat an. Im Herrenhause alliiren sich die Föderalisten mit der centralistischen Bureaukratie unter Thun und dem ehemaligen Staatsraths-Präsidenten Lichtenfels. Der Verkehr Deaks mit Herbst und Kaiserfeld ist dem Ausgleich günstig. Kossuths offener Brief an Deak hat große Entrüstung in Pest hervorgerufen; die Linke ist momentan mundtodt.

Wien, 28. Mai. (Br. Z.) Nach der Adreßdebatte sollen folgende Minister-Ernennungen erfolgen: Berger Justiz, Herbst Cultus, Potocki ohne Portefeuille. Der Adreßentwurf des Abgeordnetenhauses enthält den Wunsch der Sistirung des Gesetzes über die Heeresergänzung.

Wien, 29. Mai. Die „Presse" vernimmt, daß Frankreich und Rußland, veranlaßt durch die Niederlage Omer Paschas in Candia, eine identische Note an die Unterzeichner des Pariser Friedens gerichtet haben, um dieselben zu einem gemeinsamen Schritte bei der Pforte zu Gunsten der Candioten zu bewegen. Die Note enthält angeblich auch den Vorschlag einer allgemeinen Volksabstimmung in Candia.

Wien, 29. Mai. Die „Abendpost" meldet, daß im Gegensatze zu der New-Yorker Nachricht von der Gefangennehmung des Kaisers Maximilian dem Gesandten des Kaisers von Mexiko in Wien Berichte vorlägen, wonach die Republikaner bei Queretaro vollständig geschlagen wurden und General Juarez flüchtig sei. Das Blatt bemerkt, es seien für den bedauerlichen Fall, daß sich die Nachrichten von der Gefangennahme des Kaisers Maximilian bestätigen sollten, von Seiten der K. österr. Regierung die eifrigsten Schritte erfolgt, um für den Kaiserlichen Gefangenen die Freiheit zu erlangen.

Pest, 29. Mai. Die Deputirtentafel nahm heute den Gesetzentwurf, betr. die gemeinsamen Angelegenheiten des Reiches bei Namensaufruf mit 209 gegen 89 Stimmen an.

Agram, 27. Mai. (N. fr. Pr.) Da dem Landtage die Möglichkeit, an der Krönung theilzunehmen, benommen ist, so werden weder die hierländischen Prälaten noch Magnaten, trotz der Einladung des ungarischen Minister-Präsidenten, sich an der Krönungsfeier betheiligen.

Paris, 29. Mai, Abds. Der „Abend-Moniteur" constatirt in seinem Bulletin den herzlichen Empfang des Kronprinzen und der Frau Kronprinzessin von Preußen Seitens des Kaisers und der Kaiserin. — Einer Mittheilung des „Etendard" zufolge wird der Kaiser von Oesterreich nach der Krönung Paris besuchen.

Florenz, 28. Mai. Sicherem Vernehmen nach wird die Regierung am Sonnabend dem Parlamente anzeigen, daß der Vertrag zur Regelung der Kirchengüterfrage mit dem Hause Erlanger definitiv abgeschlossen ist.

London, 29. Mai. Aus New-York wird per atlantisches Kabel gemeldet: Das Journal von San Luis Potosi will wissen, daß Juarez die Erschießung Maximilians und seiner Offiziere angeordnet habe.

Wien, 29. Mai. Abendbörse. Anfangs sehr animirt, Schluß matter. Credit-Actien 182,40, Nordbahn 167,50, 1860er Loose 87,50, 1864er Loose 79,40, Staatsbahn 228,80, Galizier 228,50.

Frankfurt a. M., 29. Mai. Effecten-Societät. Lebhaftes Geschäft bei günstiger Stimmung. Amerikaner 77⅜, Credit-Actien 172½, Steuerfreie Anleihe 49⅜, 1860er Loose 70⅜, Nationalanleihe 54⅞, Staatsbahn 213¾.

Frankfurt a. M., 29. Mai. Ziemlich fest. Amerikaner 77⅜ pr compt., 77 7/16 pr Medio, Credit-Actien 169¼, Steuerfreie Anleihe 48⅞, 1860er Loose 69⅞ à 70, National-Anleihe 54⅜, Staatsbahn 211½.

Paris, 29. Mai. 3% Rente 69,85, Italienische Rente 52,40, Credit-Mobilier 398,75, Amerikaner 82¼.

London, 29. Mai. Aus New-York vom 28. d. M. Abds. wird per atlantisches Kabel gemeldet: Wechselcours auf London in Gold 109⅞, Goldagio 37, Bonds 109¼, Illinois 115¼, Eriebahn 59, Baumwolle 27, raffinirtes Petroleum 24¼.

Lissabon, 28. Mai. Nach Berichten aus Rio de Janeiro vom 8. d. Mts. betrugen die Gesammtabladungen an Kaffee seit letzter Post 74,900 Sack. Davon gingen nach der Elbe und dem Canal 14,000, nach der Ostsee 5500 und nach Nordamerika 33,600 Sack. Der Vorrath hat sich um 10,000 Sack vermehrt und der Cours auf London war um ¼ d. zurückgegangen; die Preise waren ziemlich unverändert.

Landtagsverhandlungen.

8. Sitzung des Abgeordnetenhauses am 29. Mai.

Am Ministertisch v. d. Heydt, v. Roon, v. Selchow, Graf zur Lippe. — Die Bänke des Hauses sind verhältnißmäßig stark besetzt; abwesend ist u. A. Abg. v. Vincke (Hagen.)

Präsident v. Forckenbeck eröffnet die Sitzung mit folgenden Worten: M. H! Seit unserer letzten Plenarsitzung ist ein Mitglied dieses Hauses verstorben, der Major a. D. Dr. Heinrich Beitzke. Seit dem 14. Jan. 1862, also während 8 Sessionen, gehörte derselbe ununterbrochen dieser Versammlung an als Vertreter des Wahlkreises Soest-Hamm. Uns Allen, welche wir diesen Mann in seiner parlamentarischen Thätigkeit kennen gelernt haben, wird derselbe in seinem edlen biederen Wesen, in seinem redlichen Pflichteifer, mit dem er trotz seiner angegriffenen Gesundheit regelmäßig den Sitzungen dieses Hauses beiwohnte, und vor Allem in seiner festen Ueberzeugungstreue stets unvergeßlich sein. Im Herzen des gesammten deutschen Volks hat er sich durch seine Geschichte des deutschen Befreiungskrieges ein unvergängliches Denkmal gesetzt. Ich bitte Sie, nach unserer alten Sitte, um das Andenken des Verstorbenen zu ehren, sich von Ihren Plätzen zu erheben. (Sämmtliche Mitglieder des Hauses erheben sich.)

Nachdem Schlußberathung über den Bericht der Staatsschulden-Commission (zu Referenten ernennt der Präsident die Abgg. v. Hoverbeck und v. Köller) beschlossen, wird übergegangen zur Berathung des Aßmann'schen Antrages: „Die unter Verantwortlichkeit des Justizministers erfolgte Anstellung des vormals hannoverschen Obergerichts-Vice-Directors Oberg als Vicepräsidenten beim Appellationsgericht zu Ratibor verletzt das Gesetz und die Verfassung." Der Antrag der Ref. Abgg. v. Kardorf und Schulze-Delitzsch geht dahin, diesen Antrag unverändert anzunehmen. Von dem Abg. Hauschteck ist statt dessen der gestern wörtlich mitgetheilte Antrag eingegangen.

Ref. Abg. v. Kardorff bekämpft zunächst die früheren Ausführungen des Hrn. Justizministers. Derselbe habe durch die Motive des Gesetzentwurfs über die Zulassung der Versetzung der Justizbeamten ausdrücklich anerkannt, daß dem Justizminister die rechtliche Möglichkeit nicht zustand, richterliche Beamte aus Hannover nach den altpreußischen Provinzen zu versetzen. Der Hr. Justizminister hat versucht, aus Al. 4 des § 37 der Verordnung vom 27. Jan. 1849 die gesetzliche Qualification des Hrn. Oberg als preuß. Richter herzuleiten; diese Rechtsdeduction ist schon in der an die Interpellation sich knüpfenden Debatte genügend widerlegt worden. Ich constatire, daß für die Interpretation des Hrn. Justizministers bei Gelegenheit der Interpellation im ganzen Hause Niemand eingetreten ist (Hört! Hört!), und es ist mir trotz meiner besonderen Bemühung nicht gelungen, ein Mitglied aufzufinden, das die Rechtsauffassung des Hrn. Justizministers getheilt hätte (Hört! Hört!). Es liegt klar am Tage, daß Alinea 4 des § 37 lediglich eine transitorische Bestimmung enthält; dies ist jederzeit anerkannt worden, und weder in den Commissionsberichten, noch in den Berichten der Verhandlungen des Landtags über dies Gesetz ist auch nur das mindeste Moment vorhanden, das die Rechtsauffassung des Hrn. Justizministers unterstützen könnte. Auch der Vertreter des Justizministers in der Justizcommission hat bei Gelegenheit der Verhandlung über den in der letzten Session abgelehnten Gesetzentwurf auch nicht die mindeste Andeutung von der heutigen Rechtsauffassung des Hrn. Justizministers gemacht. — Die einzeln früher vorgekommenen ähnlichen Ernennungen haben eben so gegen Gesetz und Verfassung verstoßen, wie die Ernennung des Hrn. Oberg. Aus solchen Präcedenzfällen wird aber kein neues Recht geschaffen. Wenn ein Weg durch einen Schlagbaum gesperrt ist, so wird durch das Umgehen des Schlagbaums kein Servitut auf das Betreten des Weges erworben, am allerwenigsten von Jemandem, der ausdrücklich anerkannt hat, daß der Weg ein verbotener sei. (Beifall.) In dieser Lage befindet sich der Hr. Justizminister dadurch, daß er das betr. Gesetz eingebracht. Ja, im Laufe seiner Rechtfertigungsrede hat er sich selbst den rechtlichen Boden entzogen, auf dem zu stehen er Anfangs behauptete. Der Hr. Justizminister hat nämlich erklärt, daß „die vollziehende Gewalt eine Lücke hat ausfüllen müssen." Hiermit hat er sich außerhalb des Gesetzes gestellt. Als eine Nothmaßregel der vollziehenden Gewalt läßt sich dies gar nicht charakterisiren; durch die Versetzung des Hrn. Oberg wurde jedenfalls kein unabweisbares Bedürfniß oder ein Nothstand beseitigt. Im großen politischen Leben können wohl Fälle eintreten, wo die Regierung im Interesse des Gemeinwohls sich über einzelne Gesetze hinwegsetzen muß. (Nein! Nein!) O ja, m. H., wir haben die Erfahrung bei der Armeereorganisation erlebt. Nun und nimmermehr aber können wir einer Praxis zustimmen, die ohne dringende Gründe Gesetze verletzt, einer Praxis, welche das Land mit dem chronischen Leiden einer ganzen Reihe kleinlicher Conflicte bedroht, welche die Wiederkehr eines großen Conflictes, den wir doch glücklich begraben haben, in Aussicht stellt. Und es ist eine armselige Verkehrung der Thatsachen, wenn ein Theil der höchst wahrscheinlich inspirirten Tagespresse behauptet, daß wir, die wir den vorliegenden Antrag unterstützen, in frivoler Weise einen neuen Conflict heraufbeschwören. Niemand hat das Recht, gegen uns derartige Albernheiten in die Welt zu schreien, auch nicht gegen diejenigen Mitglieder dieses Hauses, welche die große nationale Politik des Ministeriums unterstützt haben. Die rechte Seite dieses Hauses hat dem Hrn. Justizminister zugestimmt, als er die ihm gesetzlich zustehende Disciplinargewalt gegen die Richter anwandte, um dieselben von politischen Agitationen fern zu halten und das Ansehen des Richterstandes dadurch zu wahren. Eine Voraussetzung aber muß man dabei haben: daß auf der andern Seite die unzweifelhaften Rechte und Privilegien des Richterstandes respectirt werden; und zu diesen Privilegien gehört, daß Niemand Richter werden darf, der nicht die gesetzliche Qualification dazu besitzt. Für die Aufrechterhaltung dieses Rechtes ist der Justizminister in um so höherem Maße verantwortlich, als es bei uns zweifelhaft ist, ob die Richter der höheren Instanz gesetzlich competent sind, die Qualification der Richter der niederen Instanzen zu beurtheilen, wenn ein Erkenntniß dieserhalb angefochten wird. Die Resolution greift in keiner Weise dem künftigen Austrag der Frage durch die Gesetzgebung vor. Die Resolution annullirt auch nicht die Ernennung des Hrn. Oberg, sondern constatirt nur, daß die Ernennung dem Gesetz und der Verfassung zuwiderläuft. Hierzu sind wir aber auf Grund des Art. 90 der Verfassung berechtigt, welcher lautet: „Zu einem Richteramte darf nur der berufen werden, welcher sich zu demselben nach Vorschrift der Gesetze befähigt hat." Der Abg. Hauschteck will nun in dieser Maßregel nur eine Gesetzverletzung, aber keine Verfassungsverletzung sehen. Nun, m. H., mit demselben Rechte könnte man wohl jede Verfassungs-Verletzung so interpretiren, da in der Regel wohl ein Specialgesetz nebenbei mit verletzt werden wird. Ich glaube, daß gerade unsere (die conservative Partei) ein doppeltes Interesse hat, für die Aufrechterhaltung der Verfassung mit einzutreten und dadurch den ihr mit Unrecht gemachten Vorwurf zurückzuweisen, daß das Verfassungsrecht bloß auf jener Seite des Hauses gewahrt werde. Man sagt, dieser einzelne Fall sei doch viel zu unbedeutend, als daß man so viel Geschrei darüber machen dürfe. Ich glaube, Viele wären sehr in Versuchung gewesen, dem beizupflichten, wenn der Justizminister nicht ein Princip daran geknüpft hätte, das auch die conservativste Landesvertretung nicht aufkommen lassen darf. Man sagt ferner, selbst wenn eine Verfassungsverletzung vorläge, dürfe eine solche Resolution nicht gefaßt werden aus Gründen der Loyalität und Dankbarkeit gegen das Ministerium, welchem das Land so Vieles zu verdanken hat. Auch diesem Grunde kann ich nicht beitreten. Sie werden es wohl glauben, daß es Niemandem schwerer wird, einen Angriff gegen einen Rath der Krone zu machen, als denjenigen, welche der Politik der Regierung mit Freude und Begeisterung gefolgt sind. Je weiter wir davon entfernt sind, S. M. dem Könige einen Minister aufoctroyiren zu wollen, um so freier und unbefangener kann die conservative Partei im vorliegenden Falle ihrer Ueberzeugung vollen Ausdruck geben. Wir legen mit diesen Worten gleichzeitig Verwahrung ein gegen die oft ausgesprochene Ansicht, als wären wir eine ministerielle Partei à tout prix und als solche verpflichtet, alle Maßregeln der Regierung ohne Ausnahme zu unterstützen. Eine solche ministerielle Partei existirt wohl in England; bei uns aber ist sie eine Unmöglichkeit; sie scheitert an der Macht unseres Königthums. Wir sind eine deutsche Landesvertretung, und als solche haben wir das Recht und die Pflicht, ein offenes und freies Wort zu sprechen, wenn die Gelegenheit dazu da ist. Man sagt ferner, die Form der Resolution wäre zu schroff. Nun, ich glaube wohl, daß es gleichgiltig ist, ob man sagt: die Maßregel des Hrn. Justizministers steht nicht in Einklang mit der Verfassung, oder sie verletzt die Verfassung, und ich glaube nicht, daß das Herrenhaus, wenn z. B. der Hr. Justizminister nach Verwerfung des Gesetzes über die Aufhebung der Zinsbeschränkungen erklären würde, das Gesetz sei doch aufgehoben auch ohne Zustimmung des Herrenhauses, sich schonender aussprechen würde. (Heiterkeit.) Man sagt ferner, solche Resolutionen seien bloße Monologe des Hauses und hätten keine practische Wirkung. Ja, m. H., so lange das Haus nützliche und nothwendige Gesetze aus principieller Opposition ablehnt, haben derartige Resolutionen wohl keinen großen Erfolg. Je mehr das Haus aber diese Praxis aufgiebt, um so bedeutungsvoller und wirksamer werden solche Resolutionen sein, zumal, wenn sie von einer wirklich großen Majorität des Hauses gefaßt sind. Wir wollen mit unserer Resolution einen Protest erheben gegen die Lücken- und Nothwendigkeits-Theorie und die sich daraus ergebende Praxis; wir wollen durch unsere Resolution den richterlichen Beamten der neu erworbenen Länder die Lust benehmen, sich in die altpreuß. Provinzen versetzen zu lassen, bevor sie die gesetzliche Qualification dazu haben; wir wollen durch unsere Resolution ferner constatiren, daß die Grundsätze über die Qualification zum Richteramte in Preußen nicht von der jewilligen Meinung des Justizministers abhängig, sondern gesetzlich feststehend sind und nur durch ein Gesetz abgeändert werden können. M. H., die Berechtigung für Preußen auf die Annexion der neu erworbenen Länder stützt sich nicht bloß auf die physische Gewalt, sondern darauf, daß in unserm engern Vaterlande deutsche Sitte, deutsches Leben und deutsches Recht sich besser entfalten kann, als auf dem beschränkten Boden der Kleinstaaterei. Zu beweisen, daß dies wirklich der Fall, ist unsere Pflicht und liegt in unserm Interesse. Und in diesem Sinne bitte ich Sie, für die Resolution zu stimmen. (Beifall.)

Abg. Hauschteck: Eine wesentliche Differenz zwischen mir und dem Referenten besteht in den Grundanschauungen nicht. Gesetzlich ist der in Rede stehende Vorgang nicht zu rechtfertigen, eben so wenig die Erklärung des Hrn. Justizministers, daß er in ähnlichen Fällen in gleicher Weise verfahren werde. Ich wünsche auch eine Remedur gegen solche Vorfälle. Der Unterschied zwischen uns besteht nur darin, daß der Aßmann'sche Antrag nur gegen die Person des Hrn. Justizministers gerichtet, der meinige dagegen rein sachlich ist. Der Antrag Aßmann ist unterschrieben in einem Augenblicke großer Erregung und geht deshalb über seine Ziele hinaus; nachdem außerdem der Hr. Referent gesagt hat, daß die Erklärung des Hrn. Justizministers den Stand der Sache verändert habe, geht jetzt der Antrag gegen das ganze Ministerium und enthält eine, wie ich zwar anerkenne, nicht beabsichtigte, aber doch vorhandene Rücksichtslosigkeit gegen die Krone. (Lebh. Widerspruch.) Ich bekämpfe den Antrag ferner wegen seiner Resultatlosigkeit. Könnten Sie demselben als § 2 hinzufügen: „Der Justizminister ist abzusetzen," so wäre das was Anderes, so aber ist diese Resolution nur ein Schlag in's Wasser. Es giebt für mich nur den Fall, in dem auch ich für diese Resolution stimmen könnte, wenn ich annehmen müßte, daß eine solche Maßregel gegen Gesetz und Verfassung in frivoler Weise ergriffen sei. Für eine solche Annahme habe ich hier keine Gründe. Das Staatsministerium kann nach Ablehnung jenes Gesetzentwurfes in eine andere Berathung eingetreten und zu einem andern Resultate gekommen sein. Darin mag ein großer politischer Fehler liegen, aber weiter auch nichts. Wir erwecken ferner durch Annahme des Antrages im Publikum den Glauben, daß ein jedes Urtheil, an dem Hr. Oberg Theil genommen, nichtig sei. (Sehr richtig!) Aber das trifft ebenso alle Urtheile, an denen ehemalige schleswig-holsteinische Richter participiren und es wird doch gerathen sein, die Herbeiführung solcher Eventualitäten sich mehr als einmal zu überlegen. Endlich aber bekämpfe ich die Resolution, weil ich keineswegs, wenn auch eine Gesetzverletzung, so doch eine Verfassungsverletzung hier erkennen kann. Letztere ist ein Verbrechen (sehr richtig) und man muß sich daher hüten, diesen Begriff anders zu gebrauchen, als in dem technischen Sinne. Eine Verfassungs-Verletzung begeht die Regierung nur dann, wenn sie Maßregeln vornimmt, die nur vorgenommen werden könnten nach vorhergehender Verfassungsänderung. Von einer solchen kann aber hier nicht die Rede sein. Wäre denn die Anstellung des Hrn. Oberg ohne Verfassungsänderung ganz unmöglich? Ge-

wiß nicht. Es war von Anfang an mein Wille, die Politik des Ministeriums Bismarck zu unterstützen, wenn ich mich auch keinem Zweifel darüber hingab, daß die inneren Zustände in Preußen einer Aufbesserung sehr fähig seien (Heiterkeit). Aber bei einer Maschine, die in so rapiden Dimensionen arbeitet, wie die vom Grafen Bismarck geleitete, hat man sich einfach zu fragen, ob das große Ziel erreicht wird, das alle Patrioten im Auge haben, wenn auch eine so stark arbeitende Maschine die gewöhnlichen Bahnen manchmal verlassen muß (Heiterkeit links). Durch Ihr Lachen, m.H., werden Sie mich nicht widerlegen. Die Eitelkeit, selbstständige Politik zu treiben, werden Sie sich wohl neben einem solchen Staatsmann vergehen lassen müssen. Die Volksvertretung erfüllt genügend ihre Aufgabe, wenn sie die Maschine wieder in die gesetzlichen Bahnen zurückleitet. Und das ist der Zweck meines Amendements, das keine Rechte des Landes aufgiebt, sondern im Gegentheil sie vollständig anerkennt, auf der anderen Seite aber auch den thatsächlichen Verhältnissen Rechnung trägt. (Bravo rechts.)

Justizminister Graf Lippe: Der Hr. Referent hat ausgeführt, daß bei der Anstellung des Hrn. Oberg am Appellationsgericht zu Ratibor entgegenstehende Gesetze über die Befähigung zum Richteramt in Preußen nicht genügend berücksichtigt worden sind. Ich habe das vorige Mal schon die Ehre gehabt, anzugeben, wie die K. Staatsregierung der Meinung war, daß am 4. Al. des § 37 der Verordnung vom 2. Jan. 1849 einen genügenden gesetzlichen Anhalt für die betr. Versetzung gäbe. Man kann über die Auslegung eines Gesetzes natürlich verschiedener Meinung sein, indessen die Staatsregierung hat, glaube ich, nicht bloß jetzt, sondern immer gerade diesen letzten Absatz des angeführten § in der Weise ausgelegt, wie ich es gethan habe, und hat Jahre lang danach verfahren. Es ist ganz richtig, ich habe das vorige Mal die Beispiele dieser Art nicht durchgegangen, weil es immer peinlich ist, persönliche Fragen hier vorzubringen. Aber auch ohne die Namen zu nennen, glaube ich doch das Verfahren der Regierung dahin vertheidigen zu müssen, daß auch in Beziehung auf die hohenzollernschen, in Preußen angestellten Beamten dies immer nur als eine Versetzung aufgefaßt wurde (Redner führt einzelne Fälle namentlich an). So hat die Regierung jeder Zeit den Schlußsatz des citirten Paragraphen aufgefaßt und danach verfahren. Sie werden daher glauben können, daß die Regierung sich in bona fide befunden hat, wenn sie auch jetzt so verfahren. Der Hr. Referent hat mir entgegengeworfen, das wäre kaum mehr anzunehmen, nachdem ein darauf bezüglicher Gesetzentwurf vom Hause abgelehnt sei. Schon früher habe ich darauf hingewiesen, daß dieser Gesetzentwurf nicht bloß Versetzungen, sondern auch neue Ernennungen und Beförderungen im Auge hatte. Die Frage der Versetzbarkeit war natürlich dabei untergeordneter Natur, denn mit Annahme des Entwurfes wäre die ganze Angelegenheit erledigt worden. Nachdem derselbe aber abgelehnt war, mußte sich die Regierung die Frage vorlegen, ob sie nach der bisherigen Praxis nicht berechtigt sei, wenigstens Versetzungen vorzunehmen, nicht, wie gesagt worden ist, um ein Prinzip zum Austrage zu bringen, sondern um einen Nothstand zu beseitigen. Mit Bezug auf das Amendement Hauschteck, das die damals abgelehnte Vorlage mit einigen Modificationen wieder nen einzubringen bezweckt, muß ich allerdings bekennen, daß bei Zusammentritt des Landtages sich die Staatsregierung die Frage vorgelegt hat, ob sie nicht selber wieder die Initiative dazu ergreifen solle. Sie glaubte sich aber sagen zu müssen, daß diejenigen Gründe, welche damals die Ablehnung des Entwurfs herbeiführten, auch jetzt noch vorhanden sein würden und daß daher eine neue Vorlage kaum einen anderen Erfolg haben dürfte. Wenn aber aus dem Hause selbst ein solcher Antrag eingebracht wird, so wird sich die Regierung nicht ablehnend zu demselben verhalten, und ich möchte deshalb meinerseits an das hohe Haus die Bitte richten, auf den Antrag Hauschteck einzugehen, die Resolution dagegen abzulehnen. Mir ist ferner der Vorwurf gemacht, daß ich von einer Lücke gesprochen habe, die wenn von der Gesetzgebung gelassen, von der vollziehenden Gewalt ausgefüllt werden müßte. Ich will sehr gern bekennen, ich habe das, zwar nicht bei Beantwortung der Interpellation, so doch bei der darauf folgenden Discussion gesagt. Ich habe mir über das Verhältniß der gesetzgebenden Gewalt zu der vollziehenden Gewalt einige Andeutungen erlaubt. Wenn einmal in der Verfassung beide getrennt sind, so wird es nicht fehlen, daß zwischen Beiden Kollisionen existehen. Hier kommt aber der Umstand in Betracht, daß die Regierung durch das Gesetz nicht verhindert war, Maßregeln in der Weise zu ergreifen, wie sie glaubte verfahren zu müssen, um dem bestehenden Bedürfnisse zu genügen. Denn das Bedürfniß hängt nicht davon ab, wie viel Mal ein Gesetzentwurf hier eingebracht ist.

Abg. Lent: Die in der Resolution ausgesprochene Meinung ist so wenig erschüttert, daß darüber keine Worte zu verlieren sind. Ausführungen, wie wir sie so eben gehört haben, über Lücken der Gesetzgebung und das Verhältniß der vollziehenden Gewalt dazu, können die Bedeutung dieser ganzen Angelegenheit nur erhöhen. Der Justizminister hat erklärt, daß frühere Ministerien bei solchen Maßregeln bona fide gehandelt hätten, und daß das gegenwärtige Ministerium bei dieser Auffassung verharre. Den ersten Punkt können wir ohne Weiteres concendiren, und ich nehme auch keinen Anstand, als meine persönliche Ansicht auszusprechen, daß dasselbe bei diesem Ministerium anzunehmen gewesen wäre, wäre die Anstellung vor Einbringung jenes Gesetzentwurfes erfolgt. Aber, m. H., so liegt die Sache nicht. Nachdem das Ministerium in der Vorlage vom Jan. d. J. ausdrücklich in den Motiven erklärt hat, daß — wenn ich gleich auf den gegenwärtigen Fall exemplificire — die bestehende Gesetzgebung es nicht gestatte, unter den gegebenen Verhältnissen Hrn. Oberg in eine gleiche Stelle aus Hannover nach Schlesien zu versetzen, und nachdem aus diesem Motiv heraus die Vorlage eingebracht ist und nachdem diese Vorlage abgelehnt ist, liegt gegenwärtig die Sache ganz anders als früher. Es wird sich jetzt nur noch darum handeln, ob überhaupt jene frühere Interpretation eine richtige war. Und da, glaube ich, genügt es vollkommen, hinzuweisen auf die Ausführungen des Hrn. Referenten und des Abg. Simson, woraus hervorgeht, daß die Bestimmungen des Al. 4, § 37 der Verordnung v. 2. Jan. 1849 sich nur auf die damals bereits angestellten preuß. Richter beziehen. Dieselbe Ansicht hat auch Hr. Hauschteck in seinem Amendement ausgesprochen. Sonderbarer Weise hat sich der Hr. Graf zur Lippe mit demselben einverstanden erklärt, trotzdem gerade das Gegentheil von dem darin steht, was er so eben ausgeführt hat. Sein Einverständniß wird sich daher wohl nur auf den Tenor der No. 1 des Antrages, den Uebergang zur Tagesordnung, beziehen. — Redner geht nun auf den Antrag des Abg. Hauschteck und dessen Motivirung näher ein und hebt namentlich die falsche Conclusion hervor, wonach die Ungesetzlichkeit der Maßregel anerkannt, dennoch aber der Uebergang zur Tagesordnung darüber empfohlen wird.

Abg. v. Gerlach: Ich würde es mir haben versagen können, in dieser Frage aufzutreten, wenn nicht in der Presse die Ansicht laut geworden wäre, die Regierung finde in dieser Sache keinen Vertheidiger, und wenn nicht der Hr. Referent uns gesagt hätte, er hätte Niemanden in diesem Hause gefunden, der die Auslegung des Hrn. Justizministers theilte. Ich bedauere eine solche Aeußerung um so mehr, als ich durch 25jährige Bekanntschaft mit ihm verknüpft bin, und er in mir Jemanden gefunden hätte, der in der That diese Ansicht theilte. (Große Heiterkeit.) Nicht blos verfassungswidrig, sondern unerhört soll diese Auslegung sein und die bloße Lesung der Worte des betr. Paragraphen soll dies Unerhörte beweisen. Unter den Worten „auf die schon angestellten Beamten finden diese Vorschriften nur in dem und dem beschränkten Maße Anwendung“ seien nur solche Beamte zu verstehen, die am 2. Jan. 1849 bereits angestellt waren. Ich meine, es liegt hier ganz einfach eine Verwechselung von ex nunc und ex tunc vor, Worte, die namentlich dem Hrn. Simson geläufig sein werden. Seine Auffassung geht davon aus, daß jedes Gesetz nur ex nunc redet. Er verwirft die Auslegung des Hrn. Justizministers aus der ganzen Tiefe seiner Ueberzeugung als eine schlechterdings unhaltbare. M. H.! Das Allgemeine Landrecht vom Juli 1794 bestimmt, daß auch solche Kinder, die schon verheirathet gewesen, zu einer neuen Verheirathung die väterliche Einwilligung nachsuchen müssen. Nach der Auslegung des Hrn. Simson müßten das nur solche Kinder thun, die schon vor dem Juli 1794 verheirathet waren. (Große Heiterkeit.) Ich könnte noch hunderte solcher Beispiele anführen. (Schallendes Gelächter.) Die bloße Lesung der Worte muß also die Auslegung des Hrn. Justizministers nicht unbedingt ausschließen. Es wird also mindestens streitig bleiben, welche Auslegung die richtige sei, und dazu kommt, daß die Praxis seit 18 Jahren bereits den Passus in diesem Sinne ausgelegt hat. Es scheint mir dies also weniger unerhört zu sein, als vielmehr, daß Hr. Simson, wenn von früheren derartigen Anstellungen die Rede war, dies überhört hat. Ich erinnere ferner daran, daß schleswig-holsteinische Richter gerade in dem Bezirk des Appell.-Gerichtes zu Frankfurt, dessen Präsident Hr. Simson ist, angestellt worden sind. 1859 legte die Regierung ein Gesetz, betr. die Reorganisation der Armee vor, in welches auch die dreijährige Dienstzeit aufgenommen war; das Gesetz wurde abgelehnt. Ist dadurch aber die dreijährige Dienstzeit aufgehoben? Früher erklärte der Abg. Simson, er verabscheue die Annexion von Schleswig-Holstein aus der Tiefe seiner Ueberzeugung, es sei das eine Sünde an dem Genius der deutschen Nation; bewogen durch den Kanonendonner vom Sommer 1866 hat er im Sept. für die Annexion, hat er für diese Sünde am deutschen Genius gestimmt. Vielleicht wird er auch über die Interpretation des betr. § einmal anderer Meinung werden. Was die Resolution betrifft, so sind die Minister nur S. M. dem Könige verantwortlich, und das ist auch sehr richtig und zweckmäßig. (Heiterkeit.) Wir hier sind nicht befugt, uns als Areopag über den Justizminister zu constituiren; die Resolution wäre einfach eine Denunciation. Glauben Sie, daß Se. Majestät darauf Rücksicht nehmen wird? Blitz und Dampf werden Sie erzeugen, aber das Ganze bleibt doch eine Platzpatrone.

Abg. Simson. In der Beilage der „Kreuzzeitung“ war eine Rechtfertigung des Hrn. Justizministers durch einen Juristen, wie sie sich bezeichnete, zu lesen, die der Deduction des Hrn. Abg. v. Gerlach wie ein Ei dem andern glich. Bis heute hatte ich Zweifel daran, daß jener Artikel wirklich von einem Juristen herrühren könne. Heute habe ich diese Ueberzeugung gewonnen. Wer so gelehrt die Deductionen ex nunc und ex tunc zu handhaben weiß, dem ist kaum zuzutrauen, daß er meine Aeußerungen in dem Maße habe mißverstehen können. Ich habe nicht gesagt, daß, wenn in irgend einem Gesetze das Wort „schon“ vorkommt, man, um den Sinn des Wortes zu erkennen, nach dem Datum des Gesetzes sehen müsse. Dann würde ich mich wirklich einer fixen Idee selbst schuldig bekennen und eine Untersuchung meines Gemüthszustandes veranlassen. Sondern ich habe gesagt: wer das Al. 4 des § 37 der Verordnung vom 2. Jan. 1849 liest und zwar so liest, daß sein Lesen von einem Verständniß begleitet wird, der muß wissen, daß unter den schon Angestellten dieses 4. Al. Niemand verstanden werden kann als die Personen, die am 2. Jan. 1849 in Preußen als Richter angestellt waren. (Redner erklärt alsdann, daß ihm die Versetzung des Dr. Esmarch aus Schleswig-Holstein nicht unbekannt geblieben und daß das Haus damals davon Abstand genommen die Sache zu urgiren, weil an Dr. Esmarch ein schweres Unrecht, welches ihm früher von der dänischen Regierung zugefügt war, durch die Versetzung gut gemacht werden sollte.) Ueber die Annectirung der Herzogthümer habe ich 1866 in der That anders gedacht als 1865. Nicht als ob ich damals das Recht des Augustenburgers vertreten hätte, sondern es trat inzwischen ein, was meine Meinungsänderung rechtfertigte: nicht der Kanonendonner, sondern Preußens Suprematie in Deutschland. Trotz derselben meine frühere Meinung festzuhalten, wäre in der That eine fixe Idee gewesen und vor diesem Vorwurf verlange ich mich mehr zu schützen als vor sämmtlichen Vorwürfen des Abg. v. Gerlach.

Abg. Aßmann: Es war schon für den Hrn. Referenten eine harte Zumuthung, mit wirklichen ernsthaften Gründen gegen eine Gesetzauslegung ankämpfen zu müssen, die man nur mit Widerstreben selbst in dem Munde des Hrn. Justiz-Ministers als ernsthaft gemeint annehmen möchte. Daß es der preuß. Justizminister ist, der in der ganzen juristischen Welt schwerlich auch nur ein Sekundanten findet, der sich durch den Widerspruch mit dem Votum des Hauses in einen neuen Conflict mit der Landesvertretung setzt, zu einer Zeit, wo von allen Seiten die Einheit der constituirenden Gewalten betont wird, das ist es ja, was der Sache ihre Tragweite giebt und was unsere ferneren Verhandlungen von vornherein zu vergiften droht, man müßte denn annehmen (wozu die letzten Monate gewissermaßen berechtigen können), daß in Preußen der Justizminister überhaupt eine für das öffentliche Leben entbehrliche Function bekleide. Es läßt sich nicht leugnen, daß in den letzten Monaten Alles ohne Mitwirkung des Justiz-Ressorts über Erwarten gut gegangen ist; kaum aber sehen wir den Hrn. Minister wieder in unserer Mitte und der schöne Traum ist zerronnen; seine erste Berührung mit der Landesvertretung bezeichnet ein Conflict, um den hannoverschen Beamten eine Genugthuung zu geben, die sie gar nicht wollen; sie verlangen nicht nach der Ehre, den ersten Schritt zu uns herüber über das Gesetz zu thun, und schwerlich dürfte sich unter ihnen ein zweiter finden, der sich zu dem Experimente der Justizverwaltung hergeben möchte, Lücken, die in das Gesetz hinein interpretirt werden, auszufüllen. Nicht an den Hrn. Justizminister richte ich meine Worte, nicht von ihm verlangen wir Abhilfe, seine Natur kann Niemand umkehren (Lärm und Heiterkeit) und wir erwarten ein für allemal weder von seinem Willen noch seiner Einsicht irgend ein Einlenken. Aber die Staats-Regierung in ihrer Gesammtheit möge bedenken, daß solche Vorgänge, zwecklos wie sie sind, unser Zusammengehen bei den wichtigen bevorstehenden Verhandlungen wahrlich nicht erleichtern. Nicht als Oppositions-Partei haben wir den Antrag gestellt, sondern um die Rechtsunsicherheit in unserer Verwaltung zu beseitigen. Wie sollen wir aber die Regierung in ihren reorganisatorischen Arbeiten unterstützen, wenn immer wieder der Gedanke wach gerufen wird, daß das bisherige System der Regierung nicht etwa blos ein Mittel zum Zweck gewesen, sondern der Ausfluß einer Charaktereigenschaft des Ministeriums sei, daß die Regierung gar nicht den ernsten Willen habe, gerecht zu regieren? Wenn die Regierung glaubte, daß dergleichen Gedanken im Volk den conservativen Interessen zu Gute kämen, um so schlimmer, — denn es hieße das nur, auf die Depravation der Gemüther speculiren. Aber auch unsern Bestrebungen, die Engherzigkeiten eines beschränkten, gebundenen Staatswesens durch Herstellung fester Grundlagen zu beseitigen, wird der Boden unter den Füßen weggezogen. Wir müssen die Verantwortlichkeit des gesammten Staatsministeriums dafür in Anspruch nehmen, daß dergleichen compromittirende Willkürlichkeiten künftig unmöglich werden. Mit einem Minister, den das Haus nach der Indemnitätsertheilung einer Verfassungsverletzung geziehen hat, wird schwerlich ein befriedigendes Verhältniß wieder herzustellen sein, und darum möge die Regierung sorgen, daß ihr Bedürfniß nach Frieden nicht durch eines ihrer Mitglieder dauernd gekreuzt werde. (Beifall.)

Abg. Schulze (Delitzsch) ergänzt als Correferent das Referat des conservativen Abg. v. Kardorff, der die Anwendung des Disciplinargesetzes gegen den Richterstand billigt. Ich lege Verwahrung ein gegen dies Gesetz, das die Unabhängigkeit des Richterstandes und damit eine der Basen antastet, auf denen Preußens Größe und Mission ruht. Ich weise darauf hin, daß die hier in Frage stehende Ernennung sich an die Stelle knüpft, deren vorheriger Inhaber sie durch das Disciplinargesetz hat räumen müssen. Die Lückentheorie könnte man allenfalls auf sich beruhen lassen, wäre sie zu anderer Zeit und von einer andern Stelle, als der des Justizministers, der jedes Wort wägen muß, vorgebracht. Wie wenig das Staatsministerium von dieser seiner Theorie erbaut ist, beweist sein Schweigen, obwohl es auf Grund einer noch geltenden Cabinetsordre Ernennungen wie die vorliegende als solches in seiner Gesammtheit zu genehmigen hat. Die Erfolge der Regierung, wie man sich auch zu ihnen stellen mag, lassen sich nicht leugnen, aber das Land hat für die Opfer an Blut, durch die sie erreicht worden sind, einen Anspruch auf Dank, und dieser Dank kann nur darin bestehen, daß das Landesrecht gewahrt wird. Man sagt, die Resolution sei nichtig. Sie soll auf die öffentliche Meinung und die Regierung wirken. Der Grad dieser Wirkung hängt von der politischen Bildung des Volkes und dem Willen der Regierung ab, nach der Verfassung zu regieren. Wird sie von beiden nicht geachtet, so werden beide die Folgen tragen. Aber sie kann nicht ohne Wirkung bleiben. Nicht, als ob sie den Rücktritt des verehrten Mitgliedes des Staatsministeriums sofort zur Folge haben wird, aber erschüttern wird sie seine Stellung und auf die Dauer kann sich ein solcher Justizminister nicht halten. Der Abg. Hauschteck sprach von der stark arbeitenden Maschine des Ministeriums, der man gewisse Irregularitäten schon nachsehen könne. Aber er vergißt, daß, je kräftiger eine Maschine, desto gefährlicher jede, auch ihre kleinste Irregularität wird. (Bravo.) Ueberhaupt sollte man die Auffassung von dem Maschinenthum des Staats endlich fallen lassen und ihn als ein Organisches betrachten. Unsern Nachbarn im Westen mag jene Auffassung genügen, nicht uns Deutschen, und je mehr die Machttheorie zum Regierungsprinzip erhoben wird, desto mehr wendet das Volk sich von ihr ab. (Beifall.)

Bei der Abstimmung wird der Antrag Hauschteck in namentlicher Abstimmung mit 172 gegen 96 Stimmen verworfen (dafür stimmen nur die streng Conservativen und der Minister v. Roon; der Minister v. d. Heydt enthielt sich der Abstimmung; der Abg. v. Holzapfel war bei der Abstimmung nicht anwesend), dagegen der Antrag des Abg. Aßmann in namentlicher Abstimmung mit 173 gegen 75 Stimmen angenommen.

Nachdem der Hr. Finanzminister noch zwei Gesetz-Entwürfe, betr. die Maischsteuer im Kreise Wetzlar und die Besteuerung des Branntweins im Jahdegebiet, vorgelegt, wird die Sitzung geschlossen. — Nächste Sitzung Freitag.

Börsendeschen der Danziger Zeitung.

Hamburg, 29. Mai. Getreidemarkt. Weizen und Roggen loco matt, späte Sichten weichend. Weizen pr. Mai 5400 Pf. netto 173 Bancothaler Br. und Gd., pr. Mai-Juni 163 Br., 162 Gd. Roggen pr. Mai 5000 Pfund Brutto 116 Br., 115 Gd., pr. Mai-Juni 109 Br., 108 Gd. Hafer flau. Oel pr. Mai fest, 23¾, pr. Oct. 25⅛ Br., flau. Spiritus matt, 28½. Kaffee und Zink sehr ruhig. — Sehr schönes Wetter.

Amsterdam, 29. Mai. Getreidemarkt. (Schlußbericht.) Roggen auf Termine etwas niedriger, sonst unverändert. Raps pr. Octbr. 70½. Rüböl pr. Oct.-Dec. 38¾.

London, 29. Mai. Getreidemarkt. (Schlußbericht.) In englischem Weizen bei ruhigem Geschäft und sehr geringer Zufuhr äußerste Montagspreise, fremder sehr ruhig und unverändert. Frühjahrsgetreide fest. — Warmer Regen.

London, 29. Mai. Consols 92⅝. 1% Spanier 34¾. Italienische 5% Rente 52¼. Lombarden 15⅝. Mexikaner 17. 5% Russen 87. Neue Russen 86. Silber 60⅝. Türkische Anleihe de 1865 32¼. 6% Ver.-St. pr. 1882 72½.

Der Dampfer „City of York“ ist mit 912,000 Dollars an Contanten aus Newyork in Queenstown eingetroffen.

Liverpool, 29. Mai. (Von Springmann & Co.) Baumwolle: 12,000—15,000 Ballen Umsatz. Fest. Middling Amerikanische 11, middling Orleans 11⅜, fair Dhollerah 9½, good middling fair Dhollerah 8¾, middling Dhollerah 8¼, Bengal 7½, good fair Bengal 8¼, Domra 9¾, Pernam 12¼.

Paris, 29. Mai. Schlußcourse. 3% Rente 69, 85 — 70,00 — 69, 92½. Italienische 5% Rente 52, 65. 3% Spanier —. 1% Spanier —. Oesterr. Staats-Eisenbahn-Aktien 458, 75. Credit-Mobilier-Actien 402, 50. Lombardische Eisenbahn-Actien 390, 00. Oesterreichische Anleihe de 1865 340, 00 pr. cpt. 6% Verein.-St. pr. 1882 (ungestempelt) 82⅜. — Fest. Consols von Mittags 1 Uhr waren 92⅝ gemeldet.

Verantwortlicher Redacteur: H. Rickert in Danzig.

Heute Morgen 8 Uhr wurde meine liebe Frau Clara geb. Reinhold von einem gesunden Knaben glücklich entbunden.
Danzig, den 30. Mai 1867.

August Mackowsky.